

Änderung der UAG-Prüferrichtlinie vom 20. September 2002 aufgrund

- der Einführung des NACE-Codes Revision 2 gem. Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 (ABl. EG 2006 Nr. L 393 S. 1)
- der Umsetzung des Gesetzes zur Vereinfachung und Anpassung statistischer Rechtsvorschriften vom 17. März 2008 (BGBl. I Nr. 10 vom 20. März 2008, S. 399)
- der Änderungen der UAG-Zulassungsverfahrensverordnung vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1723) und vom 13. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2725),
- der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 der Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung sowie
- der Änderung des Umweltauditgesetzes (UAG) vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2509)

**Richtlinie
des Umweltgutachterausschusses
nach dem Umweltauditgesetz
über die Voraussetzungen der Aufnahme von Bewerbern in die
Prüferliste
(UAG-Prüferrichtlinie — UAG-PrüfR)
vom 10. 5. 2012**

1. Vorbemerkung

Der Umweltgutachterausschuss (UGA) führt gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 des Umweltauditgesetzes (UAG) eine Prüferliste für die Besetzung der Prüferausschüsse der Zulassungsstelle. Die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Bewerbers in die Prüferliste sind in § 12 Abs. 2 und 3 UAG enthalten. Die Erfüllung der Voraussetzungen wird anhand der nachfolgend unter den Nummern 2 und 3 wiedergegebenen Kriterien und Verfahrenshinweisen geprüft. Grundlage für diese Prüfung bilden ein von diesem Bewerber selbst erstelltes und unterschriebenes Qualifikationsprofil und die von ihm beigebrachten Nachweisunterlagen. Ergeben sich darüber hinaus Fragen, werden diese von der Geschäftsstelle des UGA mit dem Bewerber geklärt. Zum Nachweis der Prüferqualifikation können weitere Unterlagen angefordert werden.

2. Prüfung der allgemeinen Voraussetzungen nach § 12 Abs. 2 UAG

a) Hochschulstudium auf ihrem Fachgebiet

Kriterium:

Abschluss eines Hochschulstudiums, das für die Prüfertätigkeit auf ihrem Fachgebiet qualifiziert. Es muss sich um ein Hochschulstudium handeln, bei dem Wissen in wenigstens einem der Fachgebiete nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 UAG vermittelt wurde, für die eine Prüfertätigkeit beantragt ist und die erforderliche Fachkunde nach Nr. 3 dieser Richtlinie vorliegt. Umweltgutachter müssen neben der erforderlichen Fachkunde nach Nummer 3 dieser Richtlinie den Abschluss eines Hochschulstudiums nachweisen, in dem Wissen in einem Fachgebiet nach § 7 Abs. 2 Nummer 2 UAG vermittelt wurde.

b) Fünf Jahre eigenverantwortliche, hauptberufliche Erfahrungen in der Praxis des betrieblichen Umweltschutzes

Kriterium:

Über diesen Zeitraum Ausübung einer Tätigkeit als Freiberufler, in der Wirtschaft, in Forschung oder Lehre, in der Umweltverwaltung oder bei in der Umweltberatung tätigen Stellen, bei der praktische Kenntnisse über den betrieblichen Umweltschutz erworben wurden.

3. Prüfung der Fachkunde nach § 12 Abs. 3 UAG für die Fachgebiete nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 UAG sowie für die Bereiche nach Anlage 1

Als Beleg der erforderlichen Fachkunde muss jeweils eines der aufgeführten Kriterien erfüllt sein.

Es kann keine Aufnahme in die Prüferliste für ein Fachgebiet erfolgen, wenn der Bewerber in diesem Fachgebiet in einer mündlichen Prüfung bei der Zulassungsstelle durchgefallen ist.

3.1. Branchenübergreifende Fachgebiete nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a, b und d UAG

Die Feststellung der Prüfungskompetenz hinsichtlich der branchenübergreifenden Fachgebiete erfolgt jeweils speziell für das jeweilige Fachgebiet.

a) Fachkenntnisse über Methodik, Durchführung und Beurteilung der Umweltbetriebsprüfung (UBP)

Kriterien:

- (1) Mitwirkung als Angehöriger der Organisation oder Berater an mindestens einer Umweltbetriebsprüfung nach EMAS-Verordnung,
- (2) regelmäßige Lehrtätigkeit mit Bezug zu UBP an Hochschulen und/oder Fortbildungseinrichtungen,
- (3) fachbezogene berufliche Mitarbeit bei (Forschungs-, Pilot-) Projekten mit Bezug zu UBP,
- (4) regelmäßige fachbezogene berufliche Mitarbeit in Gremien mit Bezug zu UBP (z. B. Ausschüssen oder Arbeitsgemeinschaften),
- (5) umfassende Erfahrung als Auditor bei der Auditierung von Managementsystemen,
- (6) umfassende Beratungstätigkeit im betrieblichen Umweltschutz,
- (7) anderweitig beruflich erworbene einschlägige Kenntnisse über Auditierungsverfahren bzw. Umweltbetriebsprüfung (z. B. durch Mitarbeit in der Umweltverwaltung),
- (8) Umweltgutachterzulassung,
- (9) Fachkenntnisbescheinigung für dieses Fachgebiet.

b) Fachkenntnisse über Umweltmanagement und die Begutachtung von Umweltinformationen (Umwelterklärung sowie Ausschnitte aus dieser)

Kriterien:

- (1) Mitwirkung als Angehöriger der Organisation oder Berater an Entwicklung, Einrichtung bzw. Aufrechterhaltung von Umweltmanagementsystemen (UMS) nach EMAS-Verordnung und/oder ISO 14001,
- (2) Umweltbeauftragter oder leitende Stellung in der Abteilung Umweltschutz einer Organisation,
- (3) regelmäßige Lehrtätigkeit mit Bezug zu UMS an Hochschulen oder Fortbildungseinrichtungen,
- (4) fachbezogene berufliche Mitarbeit bei (Forschungs-, Pilot-) Projekten mit Bezug zu UMS,
- (5) regelmäßige fachbezogene berufliche Mitarbeit in Gremien mit Bezug zu UMS (z. B. Ausschüssen oder Arbeitsgemeinschaften),

- (6) anderweitig beruflich erworbene einschlägige Kenntnisse von Managementsystemen (z.B. durch Mitarbeit in der Umweltverwaltung),
 - (7) Umweltgutachterzulassung,
 - (8) Fachkenntnisbescheinigung für dieses Fachgebiet.
- d) Fachkenntnisse über allgemeines Umweltrecht, Leitlinien und Referenzdokumente der Kommission (gemäß Artikel 30 und 46 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009) und einschlägige Normen zum Umweltmanagement.

Kriterium:

Befähigung zum Richteramt (siehe § 12 Abs. 3 UAG) und aktuelle oder über längere Zeit ausgeübte berufliche Tätigkeit, bei der Kenntnisse des Umweltrechts erforderlich sind.

3.2. Branchenspezifisches Fachgebiet nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c UAG in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2 zu dieser Richtlinie

Die Feststellung der Prüfungskompetenz hinsichtlich des branchenspezifischen Fachgebietes erfolgt einheitlich für das Fachgebiet „zulassungsbereichsspezifische Angelegenheiten des Umweltschutzes, auch in Bezug auf die Umweltdimension der nachhaltigen Entwicklung, einschließlich der einschlägigen Rechts- und veröffentlichten Verwaltungsvorschriften“. Sie ist jeweils speziell im Hinblick auf die in Anlage 1 genannten Bereiche festzustellen und zwar anhand von Kenntnissen der spezifischen Umweltprobleme in den in Anlage 2 genannten Schlüsselbranchen.

Kriterien:

- (1) Umweltbeauftragter, Mitarbeiter in der Umweltschutzabteilung einer Organisation oder für betrieblichen Umweltschutz zuständiger Mitarbeiter einer Organisation aus einer Schlüsselbranche des jeweiligen Bereichs,
- (2) umfassende umwelt- und / oder (umwelt-)technische Beratungstätigkeit für ein oder mehrere Organisationen aus einer Schlüsselbranche des jeweiligen Bereichs (als Freiberufler oder als Angestellter bei in der Umweltberatung tätigen Stellen),
- (3) für die Bereiche Recycling, Abfallbeseitigung (8), Energiewirtschaft (9) und Wasserwirtschaft (10):
Umweltbeauftragter oder Mitarbeiter in der Umweltschutzabteilung einer Organisation mit Aufgabenschwerpunkten in den jeweiligen Bereichen oder Umwelt- und / oder (umwelt-) technische Beratung von Organisationen zu den jeweiligen Bereichen,
- (4) Tätigkeit in der Umweltverwaltung mit praktischem Bezug zur Umweltproblematik und / oder (Umwelt-) Technik einer Schlüsselbranche des jeweiligen Bereichs,

- (5) regelmäßige Lehrtätigkeit mit Bezug zur Umweltproblematik und / oder (Umwelt-) Technik der Schlüsselbranche des jeweiligen Bereichs an Hochschulen und/oder Fortbildungseinrichtungen,
- (6) fachbezogene berufliche Mitarbeit bei einem oder mehreren (Forschungs-, Pilot-) Projekt(en) mit Bezug zur Umweltproblematik und / oder (Umwelt-) Technik der Schlüsselbranche des jeweiligen Bereichs,
- (7) regelmäßige fachbezogene berufliche Mitarbeit in Gremien (z. B. Ausschüssen oder Arbeitsgemeinschaften) oder Arbeit in Verbänden mit Bezug zur Umweltproblematik und / oder (Umwelt-) Technik der Schlüsselbranche des jeweiligen Bereichs,
- (8) Zulassung als Umweltgutachter oder Vorliegen einer Fachkenntnisbescheinigung für eine Schlüsselbranche des jeweiligen Bereichs, es sei denn, der Umweltgutachter hat in einem Zulassungsbereich in dem jeweiligen Bereich die mündliche Prüfung nicht bestanden,
- (9) für den Bereich Labors (12):
Als Umweltbeauftragter, Mitarbeiter in der Umweltschutzabteilung oder für betrieblichen Umweltschutz zuständiger Mitarbeiter einer Organisation mit Labor(s) auch für Umweltschutz in dem/n Labor/s zuständig.
- (10) für den Bereich Elektro-, Elektronik- und Optoelektronikindustrie (22):
umfassende umwelt- und / oder (umwelt-) technische Tätigkeit für ein oder mehrere Organisationen aus einer Schlüsselbranche des Bereichs oder Zulassung für die Bereiche 1 (Grundstoffindustrie) und 5 (Metallbe- und Verarbeitung).

3.3. Tätigkeit in einem Land außerhalb der Europäischen Union nach § 7 Abs. 4 UAG

Die Feststellung der Prüfungskompetenz hinsichtlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Umweltbereich sowie der Kenntnis einer Amtssprache erfolgt speziell für das jeweilige Drittland.

Kriterien:

- (1) Rechtskenntnisse: Der Bewerber für dieses Fachgebiet muss nachweisen (vgl. dazu auch Abschnitt 3.1 Buchstabe d), dass er über fundierte Fachkenntnisse in Bezug auf folgende Punkte verfügt:
- Umweltrecht und seine Einordnung in den Staatsaufbau
 - Untergeordnete Regelwerke
 - Behördenzuständigkeiten im Umweltrecht und Umweltstrafrecht
 - Anordnungsbefugnisse sowie Hierarchiestrukturen der Umweltbehörden

Der Prüfer muss in der Lage sein, das ausländische Umweltrecht zu verstehen, entweder über die Amtssprache oder über den Zugang zu dem Recht in einer von ihm beherrschten Sprache.

- (2) Sprachkenntnisse: Der Prüfer muss in der Lage sein, zu überprüfen, ob der Antragsteller hinreichende Kenntnisse besitzt, sich mündlich in der Amtssprache zu allen Fragen im Zusammenhang mit der EMAS-Teilnahme zu verständigen und die für EMAS relevanten Dokumente zu verstehen.

4. Übergangsregelung

Diese Richtlinie ist anzuwenden in Verfahren bei der Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in die Prüferliste, die bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie nicht abgeschlossen sind. Die vor dem Inkrafttreten der Richtlinie abgeschlossenen Verfahren zur Aufnahme in die Prüferliste bleiben hiervon unberührt.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Anlage 1: Bereiche

Nr.		Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitt des NACE-Codes	Prüfzeiteinheiten	Zulassungsbereiche: Abteilungen (zweistelliger Zahlenschlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unterklassen (fünfstellig) des WZ 2008 ¹⁾	Bezeichnung
1	2	3	4	5	6	7
1	a	Grundstoffindustrie	B	I	05	Kohlebergbau
					19.20.6 ²⁾	Herstellung von Steinkohlen-, Braunkohlen- und Torfbriketts
					06	Gewinnung von Erdöl und Erdgas
				II	07	Erzbergbau
					08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau
					09	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden
			C	III	23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
					27.31	Herstellung von Glasfaserkabeln
				IV	24.1	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen
					24.2	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl
	24.31	Herstellung von Blankstahl				
	24.32	Herstellung von Kaltband mit einer Breite von weniger als 600 mm				
	24.34	Herstellung von kaltgezogenem Draht				
	24.41	Erzeugung und erste Bearbeitung von Edelmetallen				
	24.42	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium				
	24.43	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn				
	24.44	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer				
24.45	Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen					
2		Ernährungs- und Genussmittelindustrie	C	V	10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln
					11	Getränkeherstellung

Nr.	Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitt des NACE-Codes	Prüfzeiteinheiten	Zulassungsbereiche: Abteilungen (zweistelliger Zahlenschlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unterklassen (fünfstellig) des WZ 2008 ¹⁾	Bezeichnung
				12	Tabakverarbeitung
		N		82.92	Abfüllen und Verpacken
3	Papier- und Druckindustrie	C	VI	17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus
				18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
		J		58.1	Verlegen von Büchern und Zeitschriften; sonstiges Verlagswesen (ohne Software)
4	Chemische Industrie und Mineralölindustrie	C	VII	19.1	Kokerei
				19.20.0	Mineralölverarbeitung
				24.46	Aufbereitung von Kernbrennstoffen
			VIII	20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen
				21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
				26.8	Herstellung von magnetischen und optischen Datenträgern
				32.99	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen a. n. g.
			IX	22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
		G		47.3	Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen (Tankstellen)
5	Metallbe- und Verarbeitung	C	X	24.33	Herstellung von Kaltprofilen
				24.5	Gießereien
				25	Herstellung von Metallerzeugnissen
				33.11	Reparatur von Metallerzeugnissen
			XI	26.51.2	Herstellung von nicht elektrischen Mess-, Kontroll-, Navigations- u. ä. Instrumenten und Vorrichtungen
				26.51.3	Herstellung von Prüfmaschinen
				27.52	Herstellung von nicht elektrischen Haushaltsgeräten
				28	Maschinenbau
				33.12	Reparatur von Maschinen
				33.2	Installation von Maschinen und Ausrüstungen a. n. g.

Nr.	Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitt des NACE-Codes	Prüfzeiteinheiten	Zulassungsbereiche: Abteilungen (zweistelliger Zahlenschlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unterklassen (fünfstellig) des WZ 2008 ¹⁾	Bezeichnung	
			XII	29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	
				30	Sonstiger Fahrzeugbau	
				33.15	Reparatur und Instandhaltung von Schiffen, Booten und Yachten	
				33.16	Reparatur und Instandhaltung von Luft- und Raumfahrzeugen	
				33.17	Reparatur und Instandhaltung von Fahrzeugen a. n. g.	
				45.2	Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen	
				45.4	Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern	
		G	C	XIII	32.1	Herstellung von Münzen, Schmuck und ähnlichen Erzeugnissen
					32.5	Herstellung von medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Materialien
					32.99	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen a. n. g.
					95.25	Reparatur von Uhren und Schmuck
					95.29	Reparatur von sonstigen Gebrauchsgütern
					71.12.2	Ingenieurbüros für technische Fachplanung und Ingenieurdesign
6	Textil- und Bekleidungsgewerbe	C	XIV	13	Herstellung von Textilien	
				14	Herstellung von Bekleidung	
				15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	
				32.99	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen a. n. g.	
		S		95.23	Reparatur von Schuhen und Lederwaren	
				96.01	Wäscherei und chemische Reinigung	
				7	Holzgewerk, Möbelindustrie	C
31	Herstellung von Möbeln					
32.2	Herstellung von Musikinstrumenten					
32.3	Herstellung von Sportgeräten					

Nr.	Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitt des NACE-Codes	Prüfzeiteinheiten	Zulassungsbereiche: Abteilungen (zweistelliger Zahlenschlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unterklassen (fünfstellig) des WZ 2008 ¹⁾	Bezeichnung
				32.4	Herstellung von Spielwaren
				32.9	Herstellung von Erzeugnissen a. n. g.
				33.19	Reparatur von sonstigen Ausrüstungen
		F		43.32	Bautischlerei und -schlosserei
				43.91.2	Zimmerei und Ingenieurholzbau
		S		95.24	Reparatur von Möbeln und Einrichtungsgegenständen
				95.29	Reparatur von sonstigen Gebrauchsgütern
8	Recycling, Abfallbeseitigung	E	XVI	38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung
				39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung
9	Energiewirtschaft	D	XVII	35	Energieversorgung
				35.11.6 ²⁾	Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien (z. B. Wind, Biomasse, Solar und Geothermie) mit und ohne Fremdbezug zur Verteilung
				35.11.7 ²⁾	Elektrizitätserzeugung aus Wasserkraft mit und ohne Fremdbezug zur Verteilung
				35.11.8 ²⁾	Elektrizitätserzeugung aus Wärmekraft (ohne Kernenergie) mit und ohne Fremdbezug zur Verteilung
				35.11.9 ²⁾	Elektrizitätserzeugung aus Kernenergie mit und ohne Fremdbezug zur Verteilung
				35.30.6 ²⁾	Wärmeversorgung
				35.30.7 ²⁾	Kälteversorgung
		H		49.5	Transport in Rohrfernleitungen
10	a Wasserwirtschaft	E	XVIII	36	Wasserversorgung
		H		49.5	Transport in Rohrfernleitungen
	b	E		37	Abwasserentsorgung
11	a Verkehr	H	XIX	53	Post-, Kurier- und Expressdienste
		J		61.1	Leitungsgebundene Telekommunikation
				61.2	Drahtlose Telekommunikation

Nr.	Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitt des NACE-Codes	Prüfzeiteinheiten	Zulassungsbereiche: Abteilungen (zweistelliger Zahlenschlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unterklassen (fünfstellig) des WZ 2008 ¹⁾	Bezeichnung
b		H		61.3	Satellitentelekommunikation
				61.90.1	Internetserviceprovider
				49.1	Personenbeförderung im Eisenbahnfernverkehr
				49.2	Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr
				49.3	Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr
				49.4	Güterbeförderung im Straßenverkehr, Umzugstransporte
				50	Schifffahrt
				51	Luftfahrt
12	Labors	M	XX	52	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr
				71.2	Technische, physikalische und chemische Untersuchung
				72.1	Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin
13	Gesundheits- und Veterinärwesen	M Q	XXI	74.20.2	Fotolabors
				75	Veterinärwesen
				86	Gesundheitswesen
14	Handel	G	XXII	87.2	Stationäre Einrichtungen zur psychosozialen Betreuung, Suchtbekämpfung u. Ä.
				45.1	Handel mit Kraftwagen
				45.3	Handel mit Kraftwagenteilen und -zubehör
				46	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)
				47.1	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)
				47.2	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)
47.4	Einzelhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik (in Verkaufsräumen)				
	47.5	Einzelhandel mit sonstigen Haushaltsgeräten, Textilien, Heimwerker- und Einrichtungsbedarf (in Verkaufsräumen)			

Nr.	Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitt des NACE-Codes	Prüfzeiteinheiten	Zulassungsbereiche: Abteilungen (zweistelliger Zahlenschlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unterklassen (fünfstellig) des WZ 2008 ¹⁾	Bezeichnung
		N		47.6	Einzelhandel mit Verlagsprodukten, Sportausrüstungen und Spielwaren (in Verkaufsräumen)
				47.7	Einzelhandel mit sonstigen Gütern (in Verkaufsräumen)
				47.8	Einzelhandel an Verkaufsständen und auf Märkten
				47.9	Einzelhandel, nicht in Verkaufsräumen, an Verkaufsständen oder auf Märkten
				77.1	Vermietung von Kraftwagen
				77.21	Vermietung von Sport- und Freizeitgeräten
				77.3	Vermietung von Maschinen, Geräten und sonstigen beweglichen Sachen
15	Kredit- und Versicherungsgewerbe	K	XXIII	64	Erbringung von Finanzdienstleistungen
				65	Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)
				66	Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
16	Unterhaltungsdienstleistungen im weiteren Sinne	I	XXIV	55	Beherbergung
				56	Gastronomie
		J		59	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik
				60	Rundfunkveranstalter
		N		79	Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen
				R	90.01
		90.02			Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst
		90.03.1			Selbstständige Komponistinnen, Komponisten, Musikbearbeiterinnen und Musikbearbeiter
		90.03.2			Selbstständige Schriftstellerinnen und Schriftsteller
		90.03.3			Selbstständige bildende Künstlerinnen und Künstler
		90.03.4			Selbstständige Restauratorinnen und Restauratoren

Nr.	Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitt des NACE-Codes	Prüfzeiteinheiten	Zulassungsbereiche: Abteilungen (zweistelliger Zahlenschlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unterklassen (fünfstellig) des WZ 2008 ¹⁾	Bezeichnung
				90.04	Betrieb von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen
				92	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen
				93	Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung
		S		96.04	Saunas, Solarien, Bäder u. Ä.
17	Verwaltung u. a.	O	XXV	84.1	Öffentliche Verwaltung
				84.21	Auswärtige Angelegenheiten
				84.23	Rechtspflege
				84.24	Öffentliche Sicherheit und Ordnung
				84.25	Feuerwehren
		P		85.1	Kindergärten
				85.2	Grundschulen
				85.3	Weiterführende Schulen
				85.4	Tertiärer und post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht
				85.5	Sonstiger Unterricht
		R		91.02	Museen
				91.03	Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden und ähnlichen Attraktionen
		S		94	Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)
				96.03	Bestattungswesen
18	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Fischzucht	A	XXVI	01	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten
				02	Forstwirtschaft und Holzeinschlag
				03	Fischerei und Aquakultur
		C		11.02	Herstellung von Traubenwein
				11.03	Herstellung von Apfelwein und anderen Fruchtwinen
		N		81.3	Garten- und Landschaftsbau sowie Erbringung von sonstigen gärtnerischen Dienstleistungen

Nr.	Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitt des NACE-Codes	Prüfzeiteinheiten	Zulassungsbereiche: Abteilungen (zweistelliger Zahlenschlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unterklassen (fünfstellig) des WZ 2008 ¹⁾	Bezeichnung
		R		91.04	Botanische und zoologische Gärten sowie Naturparks
19	Baugewerbe	F	XXVII	41	Hochbau
				42	Tiefbau
				43	Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe
		M		71.11	Architekturbüros
				71.12.1	Ingenieurbüros für bautechnische Gesamtplanung
				71.12.9	Sonstige Ingenieurbüros
20	Verteidigung	O	XXVIII	84.22	Verteidigung
21	Sonstige Dienstleistungen	J	XXIX	58.2	Verlegen von Software
				61.90.9	Sonstige Telekommunikation a. n. g.
				62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie
		63		Informationsdienstleistungen	
		L		68	Grundstücks- und Wohnungswesen
				M	69
		70			Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung
		71.12.3			Vermessungsbüros
		72.2			Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie im Bereich Sprach-, Kultur- und Kunstwissenschaften
		73			Werbung und Marktforschung
		74.1		Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design	
		74.20.1		Fotografie	
		74.3		Übersetzen und Dolmetschen	
		74.9		Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten a. n. g.	
		N		77.22	Videotheken
				77.29	Vermietung von sonstigen Gebrauchsgütern

Nr.	Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitt des NACE-Codes	Prüfzeiteinheiten	Zulassungsbereiche: Abteilungen (zweistelliger Zahlenschlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unterklassen (fünfstellig) des WZ 2008 ¹⁾	Bezeichnung	
				77.4	Leasing von nichtfinanziellen immateriellen Vermögensgegenständen (ohne Copyrights)	
				78	Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	
				80	Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien	
				81.1	Hausmeisterdienste	
				81.2	Reinigung von Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln	
				82.1	Sekretariats- und Schreibdienste, Copy-Shops	
				82.2	Call Center	
				82.3	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter	
				82.91	Inkassobüros und Auskunftsteien	
				82.99	Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	
				O	84.3	Sozialversicherung
				P	85.6	Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht
				Q	87.1	Pflegeheime
					87.3	Altenheime; Alten- und Behindertenwohnheime
					87.9	Sonstige Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)
					88	Sozialwesen (ohne Heime)
				R	90.03.5	Selbstständige Journalistinnen und Journalisten, Pressefotografinnen und Pressefotografen
					91.01	Bibliotheken und Archive
				S	96.02	Frisör- und Kosmetiksalons
					96.09	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a. n. g.
				T	97	Private Haushalte mit Hauspersonal
98	Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt					
U	99	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften				
22	Elektro-, Elektronik- und	C	XXX	26.1	Herstellung von elektronischen Bauelementen und	

Nr.	Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitt des NACE-Codes	Prüfzeiteinheiten	Zulassungsbereiche: Abteilungen (zweistelliger Zahlenschlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unterklassen (fünfstellig) des WZ 2008 ¹⁾	Bezeichnung
	Optoelektronikindustrie				Leiterplatten
26.2		Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten			
26.3		Herstellung von Geräten und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik			
26.4		Herstellung von Geräten der Unterhaltungselektronik			
26.51.1		Herstellung von elektrischen Mess-, Kontroll-, Navigations- u. ä. Instrumenten und Vorrichtungen			
26.52		Herstellung von Uhren			
26.6		Herstellung von Bestrahlungs- und Elektrotherapiegeräten und elektromedizinischen Geräten			
26.7		Herstellung von optischen und fotografischen Instrumenten und Geräten			
27.1		Herstellung von Elektromotoren, Generatoren, Transformatoren, Elektrizitätsverteilungs- und -schaltanlagen			
27.2		Herstellung von Batterien und Akkumulatoren			
27.32		Herstellung von sonstigen elektronischen und elektrischen Drähten und Kabeln			
27.33		Herstellung von elektrischem Installationsmaterial			
27.4		Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten			
27.51		Herstellung von elektrischen Haushaltsgeräten			
27.9		Herstellung von sonstigen elektrischen Ausrüstungen und Geräten a. n. g.			
33.13		Reparatur von elektronischen und optischen Geräten			
33.14		Reparatur von elektrischen Ausrüstungen			
S		95.1	Reparatur von Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten		
95.21		Reparatur von Geräten der Unterhaltungselektronik			
95.22		Reparatur von elektrischen Haushaltsgeräten und Gartengeräten			

Nr.	Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitt des NACE-Codes	Prüfzeiteinheiten	Zulassungsbereiche: Abteilungen (zweistelliger Zahlenschlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unterklassen (fünfstellig) des WZ 2008 ¹⁾	Bezeichnung
-----	---	--------------------------	-------------------	--	-------------

¹⁾ Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, Wiesbaden 2007 (ISBN-13: 978-3-8246-0826-3).

²⁾ In NACE Revision 2 nicht vorhandene und für die Zulassung von Umweltgutachtern oder Umweltgutachterorganisationen zusätzlich eingeführte Zulassungsbereiche.

Anlage 2: Schlüsselbranchen

Definition: die Kenntnisse im Fachgebiet nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c) UAG in diesem Zulassungsbereich belegen auch die Fachkenntnisse für alle anderen Zulassungsbereiche des jeweiligen Bereichs nach Anlage 1.

1. Grundstoffindustrie

1 a) Alle erfassten Klassen außer die Klassen der Abteilung 09, die Unterklassen 08.92.0 „Torfgewinnung“, 19.20.6 „Herstellung von Steinkohlen-, Braunkohlen- und Torfbriketts“ und 27.31.0 „Herstellung von Glasfaserkabeln“ sind Schlüsselbranchen.

1 b) Alle erfassten Klassen sind Schlüsselbranchen für den gesamten Bereich 1 einschließlich 1 a).

2. Ernährungs- und Genussmittelindustrie

Alle Klassen der Abteilung 10 und 11 außer die Klassen der Gruppe 10.9 „Herstellung von Futtermitteln“ sind Schlüsselbranchen.

3. Papier- und Druckindustrie

Alle Klassen der Abteilung 17 und 18 außer die Klassen der Gruppe 18.2 „Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern“ sind Schlüsselbranchen.

4. Chemische Industrie und Mineralölindustrie

Alle Klassen der Abteilungen 20 und 21, der Gruppe 19.1 und 26.8 sowie die Unterklasse 19.20.0 sind Schlüsselbranchen.

5. Metallbe- und -verarbeitung

Alle erfassten Klassen der Abteilungen 24, 25 (ohne die Klassen der Gruppe 25.4 „Herstellung von Waffen und Munition“), 28, 29 und 30 (ohne die Klassen der Gruppe 30.4 „Herstellung von militärischen Kampffahrzeugen“) sowie die Klassen der Gruppe 32.5 und die Unterklassen der Klasse 27.52 sind Schlüsselbranchen.

6. Textil- und Bekleidungsindustrie

Alle Klassen der Abteilung 13, der Gruppe 14.3 und der Klasse 15.11 sind Schlüsselbranchen.

7. Holzgewerbe, Möbelindustrie

Alle erfassten Klassen außer die Unterklassen der Klasse 32.99 „Herstellung von sonstigen Erzeugnissen a. n. g.“ und die Unterklassen der Klasse 95.29 „Reparatur von sonstigen Gebrauchsgütern“ sind Schlüsselbranchen.

8. *Recycling, Abfallbeseitigung*
Alle erfassten Klassen sind Schlüsselbranchen.¹
9. *Energiewirtschaft*
Alle Unterklassen der Klasse 35.11 und 35.21 sowie die Unterklasse 35.30.6 sind Schlüsselbranchen.
10. *Wasserwirtschaft*
 - 10 a) Die Unterklassen 36.00.1 und 36.00.2 sind Schlüsselbranchen.
 - 10 b) Die Unterklasse 37.00.2 ist Schlüsselbranche für den gesamten Bereich 10 einschließlich 10 a).
11. *Verkehr*
 - 11 a) Alle erfassten Klassen sind Schlüsselbranchen.
 - 11 b) Alle erfassten Klassen der Abteilung 49 und 50 sowie die Gruppe 51.1 und die Klasse 51.21 sind Schlüsselbranchen für den gesamten Bereich 11 einschließlich 11 a).
12. *Labors*
Alle Klassen der Gruppe 71.2 und die Unterklasse 74.20.2 sind Schlüsselbranchen.
13. *Gesundheits- und Veterinärwesen*
Alle Klassen der Gruppen 86.1 und 87.2 sind Schlüsselbranchen.
14. *Handel*
Alle erfassten Klassen der Abteilungen 45, 46 und 47 außer die Klassen der Gruppen 46.1 „Handelsvermittlung“, 46.6 „Großhandel mit sonstigen Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör“ und 46.9 „Großhandel ohne ausgeprägten Schwerpunkt“ sowie alle Unterklassen der Klasse 47.79 „Einzelhandel mit Antiquitäten und Gebrauchsgüter“ und 47.99 „Sonstiger Einzelhandel, nicht in Verkaufsräumen, an Verkaufsständen oder auf Märkten“ sind Schlüsselbranchen.
15. *Kredit- und Versicherungsgewerbe*
Alle Klassen der Abteilungen 64 und 65 sind Schlüsselbranchen.
16. *Unterhaltungsdienstleistungen i. w. S.*
Alle Klassen der Abteilung 55 (ohne die Unterklasse 55.90.1 „Privatquartiere“) und 56, alle Unterklassen der Klassen 59.14, 79.11, 79.12 und 93.21 sowie die Unterklassen 90.04.1 und 90.04.2 sind Schlüsselbranchen.
17. *Verwaltung u. a.*
Alle Klassen der Gruppe 84.1 sind Schlüsselbranchen.

¹ Wenn Abteilungen Schlüsselbranchen sind, müssen mindestens zwei Gruppen (oder Klassen bzw. Unterklassen bei Nichtvorhandensein von Gruppen) abgedeckt sein.

-
18. *Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Fischzucht*
Alle Klassen der Gruppen 01.1 bis 01.5 sowie alle Unterklassen der Klassen 11.01 und 11.02 sind Schlüsselbranchen.
19. *Baugewerbe*
Alle Klassen der Abteilungen 42 und 43 sowie alle Klassen der Gruppe 41.2 sind Schlüsselbranche.²
20. *Verteidigung*
Alle Unterklassen der Klasse 84.22 sind Schlüsselbranche.
21. *Sonstige Dienstleistungen*
Alle erfassten Klassen außer den Klassen der Abteilung 97 und 98, den Klassen der Gruppe 74.9 sowie den Unterklassen 61.90.9 und 77.29.0 sind Schlüsselbranchen.
22. *Elektro-, Elektronik- und Optoelektronikindustrie*
Alle erfassten Klassen außer den Klassen der Gruppe 95.1 sowie den Unterklassen der Klassen 95.21 und 95.22 sind Schlüsselbranchen.

² Wenn Abteilungen Schlüsselbranchen sind, müssen mindestens zwei Gruppen (oder Klassen bzw. Unterklassen bei Nichtvorhandensein von Gruppen) abgedeckt sein; im Baugewerbe sollte Erfahrung mit Bauleitung vorliegen